

fassungsgericht hat ihn in jahrzehntelanger Judikatur<sup>19</sup> für alle Bürger unmißverständlich klargestellt und allen Staatsorganen als Richtschnur ihrer Kompetenzen und Funktionen bekräftigt.

c) Im Westen war somit die deutsche Einheit durch die Verfassunggebende Gewalt des Volkes *geboten* und *ihr gemäß vollzogen* worden, wenn man das Grundgesetz und den im Grundgesetz normativ ausgedrückten politischen Gestaltungswillen des Volkes zu Grunde legt.

Die alte wie die neue Fassung der Präambel wie auch des Schlußartikels 146 GG lassen daran keinen juristischen Zweifel zu. Die Ministerpräsidenten der westdeutschen Länder und dann der Parlamentarische Rat hatten ja 1949 den Zusammenschluß der drei westlichen Zonen in der vorläufigen Staatsbildung und Staatsverfassung der Bundesrepublik vor allem auch als Auftakt und Vorstufe zur Wiedervereinigung Gesamtdeutschlands ins Werk gesetzt, was sich das deutsche Volk mit der Annahme des Grundgesetzes durch die demokratischen Wahlen seit 1949 offenkundig zu eigen gemacht hat. Und vollends gibt es keinen Anhaltspunkt dafür, daß das Volk im Westen nach Ausbruch der Revolution im Osten den Verfassungsauftrag des Verfassungebers von 1949 durch einen entgegengesetzten revolutionären Verfassunggebungsakt beseitigt hätte, mag auch die Begeisterung des Winters 1989/90 inzwischen mancher Ernüchterung über die Schwierigkeiten des Zusammenwachsens gewichen sein.

Als Fazit der Historie ist festzuhalten: Im Osten wie im Westen war das Volk an der Schaffung der Einheit des Staates und der Verfassung auf verschiedene Weise zu verschiedener Zeit mit unterschiedlichen Akten seiner Verfassunggebenden Gewalt entscheidend beteiligt.

In welcher Rolle aber soll das Volk mitwirken, wenn sich die Frage einer Ablösung des Grundgesetzes durch eine neue Verfassung nach Art. 146 GG n.F. stellt?

<sup>19</sup> Vgl. BVerfGE 5,85 (126 ff.); 12,45 (51 f.); 36,1 (17 ff.); 77,137 (150); 82,316 (320 f.); 84,90 (118).